

# **Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen**

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I. S. 429) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 567), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 30.09.1999 folgende

## **Straßenbeitragssatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Erneuerung sowie den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder Teileinrichtungen davon – nachfolgend Verkehrsanlagen genannt – erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wertersatz für die von der Stadt bereitgestellten Flächen,
  3. die Erneuerung sowie den Um- oder Ausbau der Fahrbahn,
  4. die Erneuerung sowie den Um- oder Ausbau von
    - a) Rinnen, Bordsteinen, Schrammborden
    - b) Radwegen
    - c) Gehwegen
    - d) Beleuchtungseinrichtungen
    - e) Entwässerungseinrichtungen
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern

- g) Parkflächen (auch Standspuren)
  - h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage
  - i) Anschlüsse an andere Verkehrsflächen
  - j) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sofern sie Bestandteil von Verkehrsanlagen sind
  - k) den für den Regelfall ausreichenden Ausbau bestehender Zufahrten im öffentlichen Verkehrsraum
- (2) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Zufahrten sind nicht Aufwendungen im Sinne des § 2; sie sind vom Antragsteller zu tragen. Auf die Anlegung von zusätzlichen oder stärker auszubauenden Zufahrten besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für die einzelnen Verkehrsanlagen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt von dem Aufwand für Verkehrsanlagen
- a) 25%, wenn die Einrichtung überwiegend dem Anliegerverkehr dient,
  - b) 50%, wenn die Einrichtung überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient,
  - c) 75%, wenn die Einrichtung überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Werden Maßnahmen nur an Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehweg) vorgenommen, gilt Absatz (1) für die Teileinrichtungen. Ist die Verkehrsbedeutung von Teileinrichtungen unterschiedlich, ist Absatz (1) den Unterschieden entsprechend anzuwenden.
- (3) Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Stadt, gelten die Regelungen in Absatz (1) für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.
- (4) Erhält die Stadt für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, so sind diese vorab von dem auf die Stadt entfallenden Aufwand abzuziehen, soweit ein Gesetz oder der Zuwendende nichts anderes bestimmen.

### **§ 5**

#### **Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und wie unter a) beschrieben, genutzt werden können.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (3) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

## **§ 6**

### **Kostenspaltung**

Der Straßenbeitrag kann selbständig erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Parkflächen
7. Beleuchtung
8. Entwässerung der Verkehrsanlagen
9. Grünanlagen
10. Immissionsschutzanlagen

Bei den Teileinrichtungen Ziff. 4 – Ziff. 6 ist eine Kostenspaltung auch nach Straßenseiten getrennt möglich.

## **§ 7**

### **Abschnitte von Verkehrsanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

## **§ 8**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 7 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz (1) gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz (1) gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Verkehrsanlage oder von der der Verkehrsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Absatz (2) und (3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die Zahl der Vollgeschosse in Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden dabei auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz (4) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe.
  - b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
  - c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen und überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme oder im Falle der Kostenspaltung mit der Teilmaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 24.09.1975 außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 04. Oktober 1999

Der Magistrat

Blau, Bürgermeister